

13/SN-335/ME

MD-1817-3/90

Wien, 13. September 1990

Entwurf eines Bundesgesetzes
über den Verkehr mit Futter-
mitteln (Futtermittelgesetz
1990 - FMG 1990);
Stellungnahme

| | |
|-----------|---------------|
| Betrifft | GESETZENTWURF |
| Zi. | zu Fe-GE 90 |
| Datum: | 17. SEP. 1990 |
| Verteilt. | 18.9.90 Fro |

An das
Präsidium des Nationalrates

H. Stohanzl

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Bei-
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be-
treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

[Signature]
Dr. Pifflmeier
Obersenatsrat

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**Adresse **1082 Wien, Rathaus**Telefonnummer **40 00-82124**

MD-1817-3/90

Wien, 13. September 1990

Entwurf eines Bundesgesetzes
über den Verkehr mit Futter-
mitteln (Futtermittelgesetz
1990 - FMG 1990);
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme

zu GZ. 12.201/09-I 2/90

An das
Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft

Auf das do. Schreiben vom 28. Juni 1990 beehrt sich das
Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten
Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zunächst wird darauf hingewiesen, daß der zur Begutachtung
ausgesandte überarbeitete Entwurf die im ha. Schreiben
vom 30. Dezember 1987, MD-2245-1 und 3/87, gegen den Vor-
entwurf erhobene Kritik in wesentlichen Punkten unbe-
rücksichtigt läßt. Es werden daher neuerlich gewichtige
Bedenken gegen dieses Gesetzesvorhaben geltend gemacht.

Hervorzuheben ist insbesondere, daß bei einzelnen Regelungen
des vorliegenden Entwurfs - entgegen der im Allgemeinen Teil
der Erläuterungen enthaltenen Darlegungen - sich keine Dop-
pelgleisigkeit mit dem Lebensmittelgesetz 1975 ergibt. In

- 3 -

Einzelne Bestimmungen des Entwurfs geben noch zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Zu § 1 Abs. 4:

Tierseuchenerreger sind gleichfalls unerwünschte Komponenten von Futtermitteln, können allerdings nicht als "Stoffe" bezeichnet werden. Es wäre daher auch für sie eine entsprechende Regelung zu treffen.

Zu § 1 Abs. 5:

Zu dieser Bestimmung ist zu bemerken, daß die Haltung von Wild in Produktionsgattern ständig zunimmt. Infolge der meist ungenügenden natürlichen Nahrung muß zusätzlich gefüttert werden, wobei auch industriell erzeugte Mischfuttermittel verwendet werden. Es erscheint daher angebracht, Wild in dieser Haltungsform in die Aufzählung der Nutztiere aufzunehmen.

Zu § 3:

Die in dieser Bestimmung enthaltenen Verbote sind unter Verwendung unbestimmter Gesetzesbegriffe formuliert, die den genauen Begriffsinhalt nicht deutlich erkennen lassen. Analog zu § 8 des Lebensmittelgesetzes 1975 sollten auch im Futtermittelgesetz die Begriffe klar definiert werden.

Zu § 3 Abs. 3 und 4:

Analog zu der in den Abs. 1 und 2 enthaltenen Regelung wäre das Verbot der Verfütterung auch hier anzuordnen.

Zu § 3 Abs. 4:

Die im Schlußteil des Satzes normierte Verpflichtung zur deutlichen und allgemein verständlichen Kenntlichmachung

- 5 -

Zu § 9 Abs. 2:

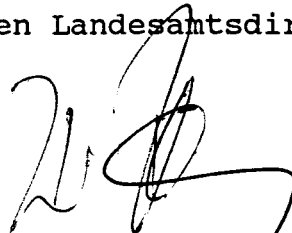
Die in den Z 1 bis 3 vorgesehenen Angaben sind im Interesse einer ausreichenden Kontrolle wesentlich und sollten unbedingt in eine Durchführungsverordnung aufgenommen werden. Im Einleitungssatz wäre daher die Wortfolge "können ... vorgeschrieben werden" durch eine imperative Wendung zu ersetzen.

Zu § 15:

Auch für den Bereich der Hygiene im Verkehr mit Futtermitteln erscheinen umfassendere, sich am Lebensmittelrecht orientierende gesetzliche Regelungen angebracht.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Pillmeier
Obersenatsrat